

Reit- und Fahrverein

Bierde – Lahde – Neuenknick e.V.



Satzung des Reit- und Fahrvereins Bierde-Lahde-Neuenknick e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Verein führt den Namen "Reit-und-Fahrverein Bierde-Lahde-Neuenknick e.V."
- 2.) Verein hat seinen Sitz in Bierde, Kreis Minden-Lübbecke. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist es die Zusammenfassung aller Bestrebungen die der Förderung des Reit- und Fahrsportes und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen.

im Besonderen verfolgt er folgende Ziele:

- a) Ausübung des Reit- und Fahrsportes
 - b) Ausbildung der Jugend im Umgang mit Pferden
 - c) Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsschauen
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
 - 3.) Über allen steht die Pflege einer echten sportlichen Gesinnung, welche die kameradschaftliche und reiterliche Haltung der Vereinsmitglieder höher bewertet als die einzelne sportliche Leistung.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
- 2.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.) Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
- 4.) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

- 5.) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluss erfolgen kann. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein, weil das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.
- 2.) den Ausschluss verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3.) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Reit- und Fahrverein

Bierde – Lahde – Neuenknick e.V.



§7 Vorstand besteht aus:

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| a) dem Vorsitzenden | b) dem stellv. Vorsitzenden |
| c) dem Geschäftsführer | d) dem stellv. Geschäftsführer |
| e) dem Kassierer | f) dem stellv. Kassierer |
| g) dem Jugendwart | h) dem stellv. Jugendwart |
| i) dem Sportwart | j) aus 1 bis 4 Beisitzern |

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch Neuwahl ersetzt. In den ersten beiden Jahren entscheidet das Los und später das Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Jugendwart/in wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern im Alter von 14 bis 25 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt. Er/Sie muss volljährig sein.

Der Vorstand bildet die Vertretung des Vereins nach außen und innen. Er entscheidet in allen nicht der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorbehaltenen Fragen in eigener Verantwortung. Die Beschlüsse des Vorstandes, die im Protokoll einzutragen sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei der genannten können den Verein nach außen vertreten.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben betrauen. Über die Bildung von notwendigen Ausschüssen beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Jugendwart hat die Belange der jugendlichen, aktiven Vereinsmitglieder zu vertreten, soweit sie mit dem Gesamtinteresse des Vereins im Einklang stehen.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vorher. Die Mitgliederversammlung ist

ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst (ausgenommen bei Auflösung des Vereins). Sie sind in ein Protokoll einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das gilt nicht für die Wahl des Jugendwartes nach § 7 Abs. 3.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes, sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder. Die Wahl und Abberufung des Jugendwartes ist den jugendlichen Mitgliedern vorbehalten.
- die Wahl von Ausschussmitgliedern
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bierde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.